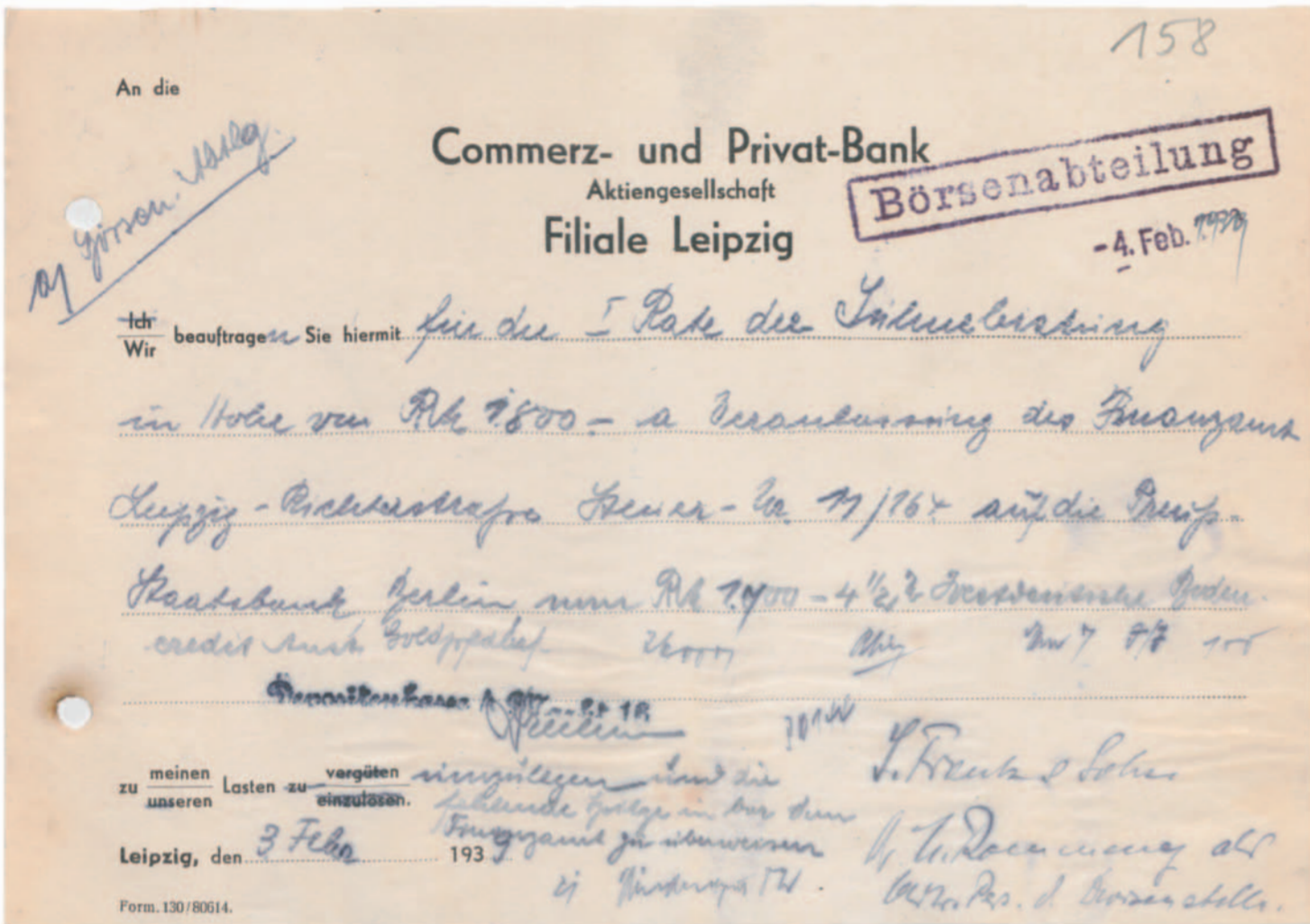


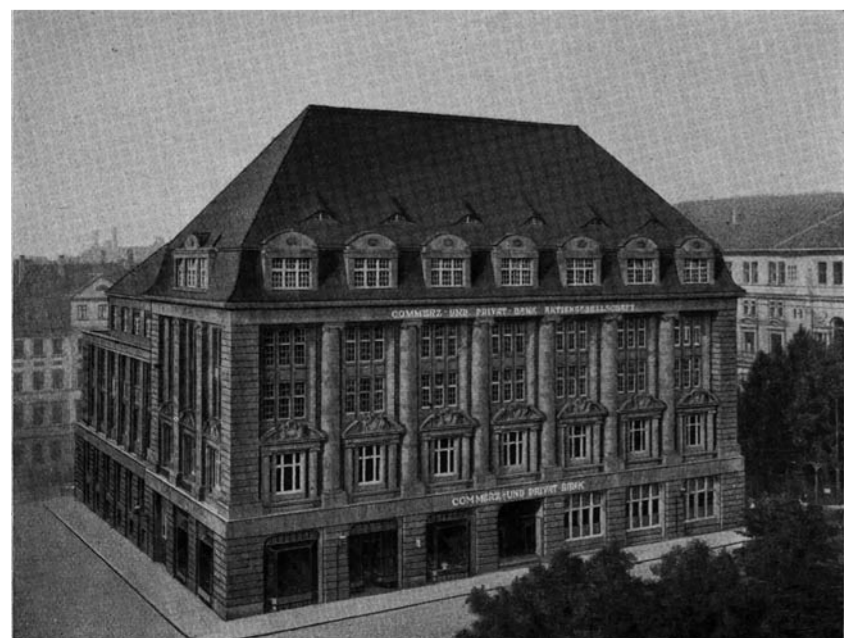
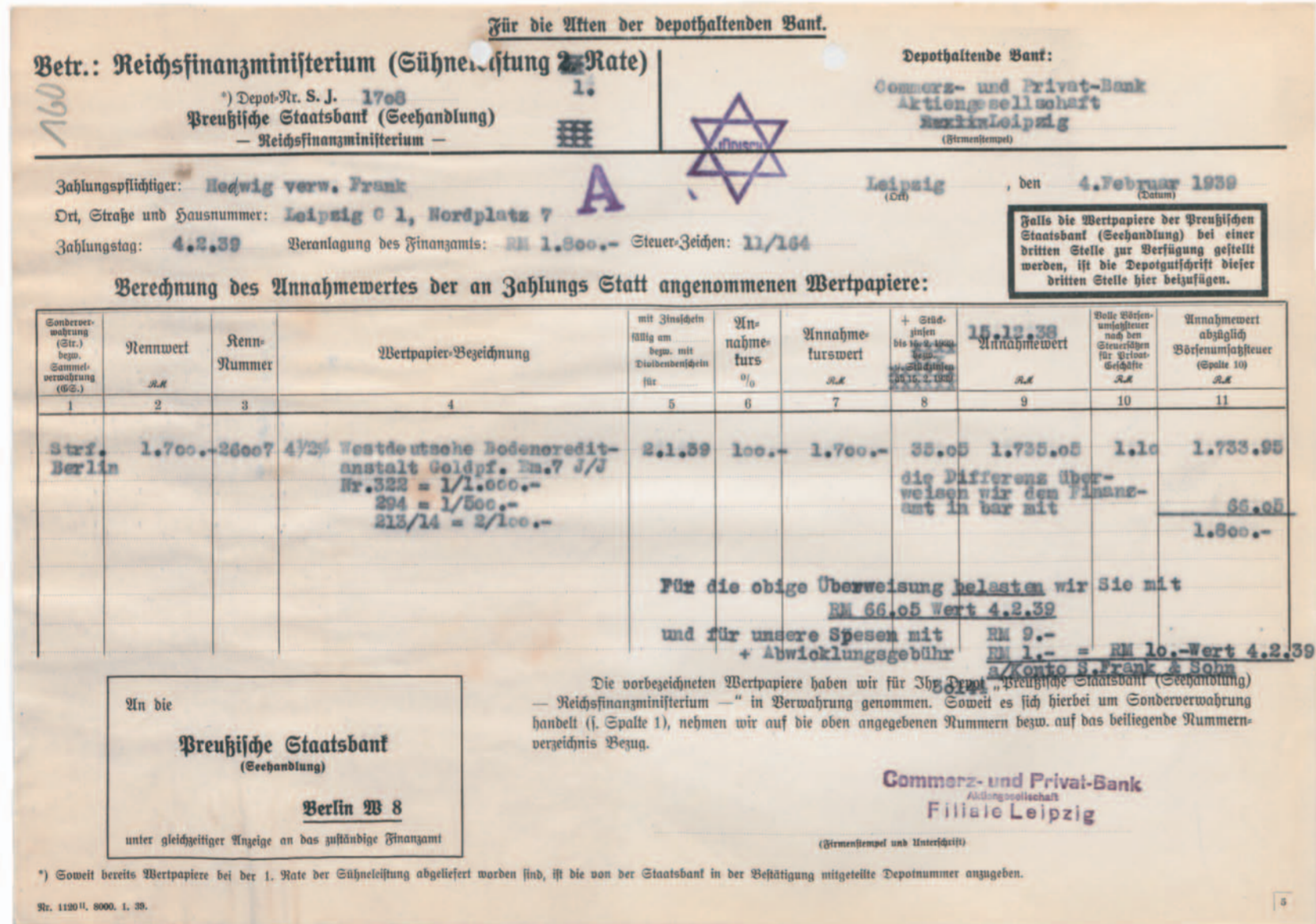
»Sühneleistung«



Zusätzlich zur Liquidierung jüdischer Unternehmen und den Beschränkungen für Privatvermögen bestimmte die »Verordnung über eine Sühneleistung von Juden deutscher Staatsangehörigkeit« vom 12. November 1938 die Vereinnahmung weiterer Vermögensteile der jüdischen Bevölkerung durch das Reich. Die »Sühneleistung« sollte insgesamt 1 Milliarde Reichsmark erwirtschaften und war in vier Teilbeträgen in Höhe von 20 % des Kapitals, das nach der »Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Juden« vom 26. April 1938 erfasst war, zu entrichten. Die Raten wurden 1939 noch erhöht. Die »Sühneleistung« oder »Judenvermögensabgabe« wurde ohne besonderen Bescheid im Dezember 1938, Februar, Mai und August (zusätzlich im November) 1939 durch die Finanzämter veranlagt. Die Zahlung konnte auch in Form von Wertpapieren, die zwangsweise bei den Devisenbanken hinterlegt worden waren, geleistet werden. Das Einnahmeziel der Staatskasse wurde letztendlich noch übertroffen.



Einnahme der Sühneleistung, 1. Rate, von Hedwig Frank durch die Commerzbank Leipzig 4. Februar 1939
Staatsarchiv Leipzig, 21016 Commerzbank, Filiale Leipzig, Nr. 78



Filiale Leipzig der Commerz- und Privatbank AG, Tröndlinring 3 vor 1923
Staatsarchiv Leipzig, Bibliothek

Reichsgesetzblatt

1579

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 14. November 1938	Nr. 189
Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 38	Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit	1579
12. 11. 38	Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben	1580
12. 11. 38	Verordnung zur Wiederherstellung des Strafenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben	1581
12. 11. 38	Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den sudeten-deutschen Gebieten	1581
12. 11. 38	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Fleisch- und Wurstpreise	1582
14. 11. 38	Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister	1582

In Teil II, Nr. 47, ausgegeben am 11. November 1938, sind veröffentlicht: Verordnung über die Änderung der preussisch-braunschweigischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Schwarme (Kreis Graffchaft Hoya) und Emtingshausen, Bahlum (Kreis Braunschweig). — Verordnung über die Regelung von Versorgungsfragen bei der Localbahn-Aktiengesellschaft in München. — Bekanntmachung über die Ratifikation eines Protokolls über die Verlängerung der Geltungsbauer des deutsch-finnischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des deutsch-litauischen Konfularvertrags (Ausdehnung auf Ostpreußen).

Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit. Vom 12. November 1938.

Die feindliche Haltung des Judentums gegenüber dem deutschen Volk und Reich, die auch vor feigen Mordtaten nicht zurückschreckt, erfordert entschiedene Abwehr und harte Sühne.

Ich bestimme daher auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) das Folgende:

§ 1

Den Juden deutscher Staatsangehörigkeit in ihrer Gesamtheit wird die Zahlung einer Kontribution von 1 000 000 000 Reichsmark an das Deutsche Reich auferlegt.

§ 2

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern.

Berlin, den 12. November 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Reichsgesetzbl. 1938 I

415

Reichsgesetzblatt 1938, S. 1579

Anweisung der Preussischen Staatsbank an die Devisenbanken zur ersatzweisen Einnahme der »Sühneleistung« mit Wertpapieren 12. Dezember 1938
Staatsarchiv Leipzig, 21018 Dresdner Bank in Leipzig, Nr. 534

